

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD3-A-1886/54-00

Bearbeiter
MMag. Kodric

Telefon

Datum
22. Feb. 2000

Betrifft
Novelle zum NÖ Vergabegesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 23. FEB. 2000 Ltg. 422/V-17/1 1- Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ausgangslage und Zielsetzung

Das derzeit in Geltung stehende NÖ Vergabegesetz setzt folgende Richtlinien zum Vergabewesen um:

1. Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, ABI. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 1.
2. Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABI. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 54.
3. Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABI. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 1.
4. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABI. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 33.

5. Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 84.
6. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14.

Zwischenzeitig sind nachstehende Richtlinien erlassen worden:

1. Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 328 vom 28. November 1997, S. 1.
2. Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 101 vom 1. April 1998, S. 1.

Hauptziel des vorliegenden Entwurfes ist die Herstellung eines mit dem EG-Vergaberecht übereinstimmenden Rechtszustandes. Der Schwerpunkt der vorliegenden Novelle liegt somit in der Umsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG in das NÖ Landesrecht.

Seit der letzten Novelle zum NÖ Vergabegesetz sind drei Novellen zum Bundesvergabegesetz 1997 erlassen worden:

1. Mit der Novelle vom 9. Jänner 1998, BGBl. I Nr. 27/1998, wurde § 16 Abs. 7 dahingehend geändert, daß im Vergabeverfahren neben der Umweltgerechtigkeit der Leistung auch auf die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis Bedacht zu nehmen ist.
2. Die Novelle vom 20. Mai 1999, BGBl. I Nr. 80/1999, diente im wesentlichen der Umsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG in das Bundesrecht. Darüberhinaus wurden einige Änderungen im Rechtsschutzbereich vorgenommen.

3. Durch die Novelle vom 22. Juli 1999, BGBl. I Nr. 120/1999, wurden unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1998, G 462/97, die Bestimmungen über die Zuverlässigkeit von Unternehmern im Zusammenhang mit wesentlichen Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert. In dem zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Regelung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes über die Versagung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung infolge zweimaliger Bestrafung eines Unternehmensinhabers bzw. Vertretungsbefugten oder Beauftragten wegen illegaler Ausländerbeschäftigung aufgrund des damit verbundenen zwingenden Ausscheidens des Unternehmens als unzuverlässig im Verfahren der Zuschlagserteilung nach dem Bundesvergabegesetz gleichheitswidrig war.

Dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der Vergaberegungen des Bundes und der Länder (vgl. mehrere Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz, zuletzt am 24. November 1993) soll weiterhin Rechnung getragen werden. Soweit es zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist, sollen daher auch die in den oa. Novellen zum Bundesvergabegesetz enthaltenen, über die Umsetzungsverpflichtungen hinausgehenden Änderungen in das NÖ Vergabegesetz übernommen werden.

Am grundsätzlichen regelungstechnischen Konzept des NÖ Vergabegesetzes soll durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert werden. Das NÖ Vergabegesetz regelt weiterhin im wesentlichen nur jene Vergabeverfahren, hinsichtlich derer eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Regelung besteht, sodaß Vergaben unterhalb der europarechtlich vorgegebenen Schwellenwerte nicht erfaßt werden (vgl. zur Ausnahme von diesem Grundsatz die Erläuterungen zu den Schwellenwerten im Besonderen Teil). Dennoch müssen auch bei den nicht geregelten Vergabeverfahren die allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrages beachtet werden (z.B. verbietet das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit die Anwendung von Lokalpräferenzen). Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nennt in ihrer Mitteilung „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union“ vom 11. März 1998, KOM (1998) 143 endg., u.a. das Gleichbehandlungsgebot, das Diskriminierungsverbot, das Transparenzgebot oder den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung als Prinzipien, die auch unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden sind.

In diesem Zusammenhang wäre auch auf die Entscheidung des OGH vom 20. August 1998, 10 Ob 212/1998 v, zu verweisen, wonach ein öffentlicher Auftraggeber

(im gegenständlichen Fall eine Gemeinde) auch mangels der direkten Anwendbarkeit der ÖNORM A 2050 (als Selbstbindungsnorm) deren Grundsätze jedoch mittelbar anwenden muß, weil spezielle ÖNORMEN nach herrschender Auffassung als Maßstab für die Sorgfaltspflichten angesehen werden, welche den Ausschreibenden im Rahmen seiner vorvertraglichen Pflichten treffen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1998, B 2103/97, mit der Kompetenzgrundlage für die Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge und deren Kontrolle befaßt. Der Verfassungsgerichtshof ging in diesem Erkenntnis davon aus, daß der Verfassungsgesetzgeber durch die Erlassung der in § 6 des Bundesvergabegesetzes (Anmerkung: auf den Anlaßfall war das Bundesvergabegesetz, BGBl.Nr. 462/1993, anwendbar) enthaltenen Verfassungsbestimmungen hinsichtlich des von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzuhaltenden Vergabeverfahrens ein Verständnis der Kompetenzsituation akzeptiert hat, demzufolge dessen Regelung Sache der Landesgesetzgebung ist. Angesichts dessen bestünden keine Bedenken dagegen, daß der Bundesgesetzgeber auf Basis dieser Kompetenzlage die Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge und deren Kontrolle insoweit vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes ausgenommen hat, als sie in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers fällt.

Zwischenzeitig hat sich der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-258/97 (Slg. 1999, S. I-1405) mit der Qualität des Unabhängigen Verwaltungssenates (im Ausgangsverfahren: UVS für Kärnten) als Nachprüfungsinstanz befaßt. Dabei hat er festgestellt, daß eine Einrichtung wie der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten alle erforderlichen Merkmale aufweist, um als Gericht im Sinne des Art. 177 des Vertrages anerkannt zu werden (Randnummer 18) und daß die Erfordernisse des Artikel 2 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/665 keine Anwendung auf Instanzen finden, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Vorschriften geregelt werden, wie sie für dieses Gericht gelten (Randnummer 20). Die Betrauung des Unabhängigen Verwaltungssenates mit der Durchführung des Nachprüfungsverfahrens ist daher sowohl verfassungskonform (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1997, G 270/96-10, G 271/96-7, G 272/96-7, G 273/96-7, G 288/96-8, G 299/96-11, G 300/96-11 und G 318/97-8, VfSlg. 14891/1997) als auch gemeinschaftsrechtskonform.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht enthalten ist die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache C-81/98 ("Ökopunkte"). In diesem Urteil hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, daß die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung besteht, die dem Vertragsabschluß vorangehende Entscheidung des Auftraggebers darüber, mit welchem Bieter eines Vergabeverfahrens er einen Vertrag schließt, in jedem Fall einem Nachprüfungsverfahren zugänglich zu machen.

Die Anfechtbarkeit der (internen) Zuschlagsentscheidung ist bereits mit dem derzeit vorhandenen Instrumentarium des NÖ Vergabegesetzes möglich, wenn den Bietern diese Entscheidung bekanntgegeben wird und der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag erst nach einer angemessenen Stillhaltefrist erteilt. Das NÖ Vergabegesetz enthält somit keine Bestimmung, die im Widerspruch zum Ökopunkte-Urteil des Europäischen Gerichtshofes stehen würde. Im Hinblick auf den Grundsatz einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der Vergaberegelungen des Bundes und der Länder soll vor der Umsetzung des Ökopunkte-Urteils im NÖ Vergabegesetz die entsprechende Novelle zum Bundesvergabegesetz 1997 abgewartet werden.

Zur Kostenfrage:

Im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird festgehalten, daß es sich beim Großteil der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen um rechtssetzende Maßnahmen, welche eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes darstellen und welche somit gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgenommen sind, handelt.

Einzelne Änderungsvorschläge gehen jedoch über die verpflichtende Umsetzung der Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG hinaus. Diesbezüglich sind Mehrbelastungen und somit

Kostenfolgen für öffentliche Auftraggeber insbesondere denkbar durch die Vereinheitlichung der Schwellenwerte nach unten sowie durch die Verpflichtung, Bieter zu allfälligen Vormerkungen in der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören, ihnen die Möglichkeit der Glaubhaftmachung ihrer Zuverlässigkeit einzuräumen und das Vorbringen des betroffenen Bieters zu prüfen und zu beurteilen (vgl. § 52 Abs. 3 bis 6 Bundesvergabegesetz 1997).

Die Vereinheitlichung der Schwellenwerte nach unten führt dazu, daß einzelne Aufträge, die nicht unter das gemeinschaftsrechtliche Regime der Vergaberichtlinien fallen würden, dennoch unter den sachlichen Geltungsbereich des NÖ Vergabegesetzes fallen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftragswert

bei Bauaufträgen zwischen S 68.801.500 und S 70.873.085;

bei Lieferaufträgen zwischen S 2.752.060 und S 2.834.924,50 sowie

bei Dienstleistungsaufträgen zwischen S 2.752.060 und S 2.834.924,50

liegt. Dieser Berechnung liegt die Umrechnung der in Sonderziehungsrechten angegebenen Schwellenwerte in ECU (nunmehr Euro) gemäß ABI. Nr. C 22 vom 23. Jänner 1998, S. 22 ff. zugrunde.

Wenn man davon ausgeht, daß nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20. August 1998, 10 Ob 212/1998 v, öffentliche Auftraggeber auch unterhalb der Schwellenwerte die Grundsätze der ÖNORM A 2050 zumindest mittelbar anzuwenden haben, können sich die Mehrbelastungen bei den oa. Auftragskategorien nur auf die über die ÖNORM A 2050 hinausgehenden Verpflichtungen nach dem NÖ Vergabegesetz beziehen (z.B. zusätzliche Bekanntmachungsverpflichtungen, Anlegen eines Vergabevermerkes, erweiterte Informationsverpflichtungen auf Antrag eines nicht für die Zuschlagserteilung ausgewählten Bieters, zwingende Einholung einer Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales etc. sowie allenfalls Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch einen Bewerber oder Bieter).

Die Zahl der in der oa. Bandbreite liegenden Vergabeverfahren läßt sich mangels einer umfassenden Statistik aller öffentlichen Auftragsvergaben nicht beziffern. Sie wird jedoch im Vergleich zur Gesamtzahl aller Vergabeverfahren als marginal anzunehmen sein.

Zu den durch den vorliegenden Entwurf rezipierten Verpflichtungen des öffentlichen Auftraggebers nach § 52 Abs. 3 bis 6 des Bundesvergabegesetzes 1997 wäre festzuhalten, daß diese in den Grundzügen durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1998, G 462/97, vorgezeichnet wurden. Die Zahl jener Auskünfte, die dem Bieter zurechenbare rechtskräftige Bestrafungen enthalten, ist im Verhältnis zur Zahl der gestellten Anfragen verschwindend klein. Die Mehrbelastungen durch das – verfassungsrechtlich jedenfalls gebotene – Gehör sowie durch die Prüfung und Beurteilung des Vorbringens des Bieters werden somit eine vernachlässigbare Größe darstellen.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis ist die neue Überschrift des § 10 anzuführen.

Zu Z. 2 (§ 3):

Die Bestimmung entspricht dem § 3 des Bundesvergabegesetzes 1997 in der geltenden Fassung.

Bei einem Vertrag über eine öffentliche Dienstleistungskonzession handelt es sich um einen eigenständigen, von einem Dienstleistungsauftrag zu unterscheidenden Vertragstyp. Aufgrund der derzeitigen Textierung des Gesetzes wäre jedoch davon auszugehen, daß Verträge über Dienstleistungskonzessionen Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 3 Abs. 1 sind. Aus diesem Grund ist daher eine legistische Korrektur des § 3 erforderlich. Hinsichtlich des Begriffes der Dienstleistungskonzession ist auf die Ausführungen in den Erläuterungen zur Novelle 1998, LGBl. 7200-2, zu verweisen.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Die Änderung wird durch die neue Numerierung des bisherigen § 69 des Bundesvergabegesetzes 1997 erforderlich.

Zu Z. 4 (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 1 und 2):

Die Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG definieren die Schwellenwerte – dem im Rahmen der WTO abgeschlossenen Abkommen über das öffentliche Auftragswesen (Government Procurement Agreement, GPA, kundgemacht im ABl. Nr. L 336 vom 23. Dezember 1994, S. 1) folgend – als in Euro ausgedrückte Gegenwerte von Sonderziehungsrechten (SZR). Daneben gelten für nicht vom GPA erfaßte Auftragskategorien weiterhin die Schwellenwerte in Euro. Im Sinne einer Vereinheitlichung und der Transparenz bei der Anwendung werden die bereits geltenden Schwellenwerte insofern beibehalten als die Differenzierung der Richtlinien (Schwellenwerte in Euro, Gegenwert von SZR in Euro) nicht in das Gesetz aufgenommen wird.

Dies führt in einigen Bereichen dazu, daß in Österreich (geringfügig) niedrigere Schwellenwerte gelten als dies gemeinschaftsrechtlich geboten wäre. Da die Divergenzen größtenteils jedoch marginaler Natur sind, ist einer homogenen Gestaltung der Schwellenwerte (orientiert am jeweils niedrigsten Schwellenwert der Richtlinien) auch im Hinblick auf den Gewinn an Transparenz und Anwenderfreundlichkeit der Vorzug zu geben. Darüberhinaus würde eine weitere Differenzierung die Vorgabe einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der Vergaberegelungen des Bundes und der Länder nicht mehr erfüllen, zumal das Bundesvergabegesetz 1997 für alle Auftraggeber, die nicht unter seinen Anhang V fallen, einheitliche, in Euro ausgedrückte Schwellenwerte normiert. Der Gesetzesentwurf sieht folglich einheitliche, in Euro ausgedrückte Schwellenwerte vor.

Zu Z. 5 (§ 8):

Durch die Änderung wird der geringfügigen Modifizierung des § 8 des Bundesvergabegesetzes 1997 in der geltenden Fassung Rechnung getragen. Die Einfügung des Wortes „jeweils“ soll klarstellen, daß sich der Schwellenwert sowohl auf den Sachverhalt gemäß Z. 1 als auch auf den Sachverhalt gemäß Z. 2 bezieht. Zum Schwellenwert darf auf die Erläuterungen zu Z. 4 verwiesen werden.

Zu Z. 6 (§ 10):

Mit der Verordnung (EG) 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen, hat der Rat die Umrechnungskurse für den Euro unwiderruflich festgelegt. Das Verhältnis Euro : Schilling beträgt 1 : 13,7603. Daraus errechnen sich die in Euro angegebenen Schwellenwerte wie folgt:

80.000 Euro	=	S	1,100.824
200.000 Euro	=	S	2,752.060
400.000 Euro	=	S	5,504.120
600.000 Euro	=	S	8,256.180
750.000 Euro	=	S	10,320.225
1,000.000 Euro	=	S	13,760.300
5,000.000 Euro	=	S	68,801.500

Eine Kundmachung der Schillinggegenwerte der in Euro angegebenen Schwellenwerte ist rechtlich nicht mehr erforderlich. Im Bundesgesetzblatt II Nr. 221/1999 erfolgte eine Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes geltenden Schwellenwerte. Da das Landesrecht dem Bundesrecht im Hinblick auf die Publizität nicht nachstehen soll, soll eine entsprechende Kundmachung auch im Landesgesetzblatt erfolgen.

Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen (Verbot der formalgesetzlichen Delegation) soll der Gesetzestext des NÖ Vergabegesetzes jedenfalls nur durch den Landesgesetzgeber geändert werden können. Die im § 10 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 1997 festgelegte Möglichkeit, per Verordnung andere Schwellenwerte festzulegen, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs oder die Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften dies erforderlich machen oder dies im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen insbesondere bei Veränderungen der Wechselkursverhältnisse zweckmäßig ist, wurde daher nicht in das NÖ Vergabegesetz übernommen.

Zu Z. 7 (§ 11 Abs. 1 Z. 6):

Mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998, ist das Zweite Verstaatlichungsgesetz außer Kraft getreten. Es ist daher eine Anpassung im Einklang mit der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 1 Z. 5 des Bundesvergabegesetzes 1997 in der geltenden Fassung erforderlich. Weiters soll im Zitat der landesgesetzlichen Bestimmungen auf das NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999 Bedacht genommen werden.

Zu Z. 8 (§ 12 Abs. 1 Z. 1):

Aufgrund der Textierung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 93/36/EWG, Art. 4 lit. b der Richtlinie 93/37/EWG, Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/50/EWG und Art. 10 der Richtlinie 93/38/EWG) ist es erforderlich, daß die in Frage stehenden, vom Geltungsbereich der Richtlinien ausgenommenen Aufträge

"gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaates" besonderen Sicherheitsmaßnahmen unterworfen sind. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die bisherige unvollständige Umsetzung der Richtlinien richtiggestellt. Als Ausnahmetatbestand zu den die Grundfreiheiten des EGV konkretisierenden Richtlinienbestimmungen müssen die in den Richtlinien angesprochenen Rechtsvorschriften restriktiv ausgelegt werden und dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechen.

Zu Z. 9 (§ 13 Abs. 5):

Durch die Änderung soll die statische Verweisung auf das Bundesvergabegesetz auf dessen geltende Fassung ausgedehnt werden.

Hiedurch werden insbesondere folgende Neuerungen übernommen:

- 1) Der Auftraggeber hat den vertraulichen Charakter aller die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen (bisher: deren Angebote) betreffenden Angaben zu wahren (§ 16 Abs. 6 des Bundesvergabegesetzes 1997).
- 2) Neben der Umweltgerechtigkeit der Leistung ist im Vergabeverfahren nunmehr auch auf die Beschäftigung von Personen im Ausbildungsverhältnis Bedacht zu nehmen (§ 16 Abs. 7 Bundesvergabegesetz 1997).
- 3) Im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren haben die an die ausgewählten Bewerber zu versendenden Ausschreibungsunterlagen auch einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung zu enthalten (§ 21 Abs. 3 Z. 3 des Bundesvergabegesetzes 1997).
- 4) Bei Bauaufträgen ist die Weitergabe des überwiegenden Teiles der Leistungen, die den Unternehmensgegenstand bilden, unzulässig. Der Auftraggeber hat – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – sicherzustellen, daß Subunternehmer des Auftragnehmers von den ihnen übertragenen Aufträgen den überwiegenden Teil selbst zu erbringen haben (§ 31 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 1997).
- 5) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter sowie die Bewerber, an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, unverzüglich unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen (§§ 40 Abs. 3 und 55 Abs. 4 Bundesvergabegesetz 1997).

- 6) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und entweder in Euro oder in Schilling zu erstellen (§ 42 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 1997).
- 7) Bei einem Bieter, für den die Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausweist, ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht unzuverlässig ist. Die vergebende Stelle hat das Vorbringen des Bieters nach bestimmten normierten Regeln zu prüfen und seine Zuverlässigkeit zu beurteilen (§ 52 Abs. 3 bis 6 Bundesvergabegesetz 1997).
- 8) Dem Bieter sind auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekanntzugeben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lautereren Wettbewerb schaden würde (§ 57 Bundesvergabegesetz 1997).
- 9) Die Fristen für das beschleunigte Verfahren bei Vorinformation sowie die formalen Erfordernisse, welche vorliegen müssen, damit dieses Verfahren in Anspruch genommen werden kann, werden neu geregelt. Die verkürzten Fristen gelten nunmehr auch für Lieferaufträge (§ 68 Bundesvergabegesetz 1997).

Zu Z. 10 (§ 18 Abs. 4 neu):

Die Verpflichtungen zur Übermittlung der statistischen Daten beruhen auf dem im Rahmen des WTO abgeschlossenen Abkommen über das öffentliche Auftragswesen (Government Procurement Agreement, GPA). Diese wurden von den Vergaberichtlinien übernommen, bedürfen zu ihrer näheren Ausgestaltung jedoch noch einer Festlegung auf Gemeinschaftsebene durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge. Die Umsetzung dieser Rechtsakte auf Gemeinschaftsebene in das Landesrecht soll durch eine Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Die statistischen Meldungen sind gemäß der derzeit geübten Verwaltungspraxis vom Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten) zu erstellen und bis 31. August des Folgejahres an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten. Um einen reibungslosen Fluß der statistischen Informationen zu ermöglichen, soll sichergestellt werden, daß die dem NÖ Vergabegesetz unterliegenden Aufträge dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie bisher im Wege der NÖ Landesregierung bekanntgegeben werden.

Zu Z. 11 (§ 18 Abs. 5 neu):

Die Änderung wird durch die neue Numerierung der Paragraphen des 3. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 in der geltenden Fassung erforderlich.

Zu Z. 12 (§ 18 Abs. 6 neu):

Die Änderung wird durch die neue Numerierung der Paragraphen des 3. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 in der geltenden Fassung erforderlich.

Zu Z. 13 (§ 18 Abs. 7):

Durch ein Redaktionsversehen ist die Übernahme der Bestimmungen über den Vergabevermerk (§ 72 des Bundesvergabegesetzes) unterblieben. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

Zu Z. 14 bis 16 (§§ 19 bis 21):

Die Änderung wird durch die neue Numerierung der Paragraphen des 3. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 in der geltenden Fassung erforderlich.

Zu Z. 17 (§ 26 Abs. 6):

Der statische Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 soll durch die Zitierung der letzten Novelle aktualisiert werden.

Zu Z. 18 (§ 28 Abs. 3):

Der statische Verweis auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 soll durch die Zitierung der letzten Novelle bzw. Druckfehlerberichtigung aktualisiert werden.

Zu Z. 19 (§ 32 Abs. 3):

Der statische Verweis auf das Strafgesetzbuch soll durch die Zitierung der letzten Novelle aktualisiert werden.

Zu Z. 20 (§ 37 Z. 2):

Die Nichtvorlage der erforderlichen statistischen Meldungen gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 66 des Bundesvergabegesetzes 1997 soll ebenfalls unter Strafe gestellt werden. Die vorgeschlagene Änderung entspricht § 127 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 1997 in der geltenden Fassung.

Zu Z. 21 (§ 38):

Gemäß den NÖ Legistischen Richtlinien soll die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in Gesetzen oder Verordnungen in der jeweiligen Rechtsvorschrift als eigener Paragraph vor den Übergangs- und Schlußbestimmungen ersichtlich gemacht werden. § 38 ist daher um die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf umzusetzenden Richtlinien zu ergänzen.